

Antrag

Vorlage: AT/0093/2022						Datum: 11.07.2022				
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI						Az.:			
Betreff:										
Antrag der Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI. zu Schwangerschaftsabbrüche						Informationen über				
Gremienweg:										
21.07.2022	Stadtrat				nstimmig ogelehnt	-	nehrheitl Cenntnis	_	ohne BE abgesetzt	
	TOP	öffentlic	:h	_	erwiesen Enthaltı		ertagt	Gege	geändert enstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, aktiv eine Liste der Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen zusammenzustellen, die Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen. Die Liste soll auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden enthalten. Die Verwaltung aktualisiert die Liste regelmäßig und veröffentlicht sie im Internet auf der Homepage der Stadt Koblenz.

Vor Veröffentlichung sollen alle betroffenen Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen gefragt werden, ob sie der Veröffentlichung zustimmen. Bei Einwilligung wird der entsprechende Eintrag in der Liste aufgenommen.

Begründung:

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung mit dem "Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch" gesetzlich zur Bereitstellung einiger Informationen über Schwangerschaftsabbrüche beigetragen. Die hierfür von der Bundesärztekammer geführte Liste, die unter https://liste.bundesaerztekammer.de/suche einsehbar ist, führt jedoch nur diejenigen Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen auf, die sich selbst bei der Bundesärztekammer gemeldet haben, um in der Liste aufgenommen zu werden. Dadurch ergibt sich leider die Situation, dass in Koblenz und in der Umgebung keine Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen aufgeführt sind, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Um dieser Leerstelle entgegenzuwirken, fordern wir, dass eine Liste mit allen Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, öffentlich verfügbar gemacht wird. Selbstverständlich soll hierbei keine Ärzt*in die möglicherweise Anfeindungen von Abtreibungsgegner*innen fürchtet, dazu gezwungen werden, ihre Beschäftigung öffentlich zu machen, weshalb zusätzlich nach dem Einverständnis der Ärzt*innen gefragt werden soll.

Mit ihrem Gesetz zur Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§219a StGB) hat die jetzige Bundesregierung eindeutig festgehalten, dass die Bereitstellung von Informationen eine wichtige Entscheidungshilfe für die betroffenen Menschen darstellt. Der Gesetzgeber vertraut auf die informationsbasierte Entscheidung der Betroffenen und hält hierzu fest, dass eine erleichterte Auswahl an Ärzt*innen eine weitergehende Information der Betroffenen ermöglicht.

Mit der von uns geforderten Liste kann die Stadt eine seriöse, sachliche und zentrale Informationsquelle anbieten, die es den Schwangeren ermöglicht, sich schneller und weitgehender zu informieren. Es muss möglich sein, zu einem angemessenen Zeitpunkt, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist

von zwölf Wochen (§ 218a Absatz 1 Nummer 3 StGB), eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen. Die fehlende Auflistung von Ärzt*innen, Krankenhäusern und Einrichtungen in Koblenz und Umgebung ist ein unnötiges Hindernis für die unter Zeitdruck erfolgende Auswahl der Ärzt*in, die für ein Beratungsgespräch und einen möglichen Schwangerschaftsabbruch unerlässlich sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine